

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. Juli 2012

Nr. 19/2012

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang
„Volkswirtschaftslehre“
der
Universität Siegen**

**Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

Vom 17. Juni 2003

in der Fassung vom 16. Juli 2012

Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang
„Volkswirtschaftslehre“
der
Universität Siegen

**Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

Vom 17. Juni 2003

in der Fassung vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 11 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 12 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Prüfungsformen
- § 17 Durchführung der Prüfungen
- § 18 Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten
- § 19 Seminarleistungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Zusatzleistungen
- § 23 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 24 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage Module und die Bachelorarbeit

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

(1)¹Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.²Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zu europabezogener Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

(2) Im Bachelorstudium sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen insbesondere zu Problemen der europäischen Wirtschaft vermittelt werden.

§ 2

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium umfasst in dominanter Weise volkswirtschaftliche Fächer mit europäischem Bezug sowie Fächer aus den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Mathematik, Statistik, Wirtschaftsgeschichte und Sprachen.

(2)¹Die Europaorientierung ist durch einen mindestens einsemestrigen Studienaufenthalt an einer Universität im europäischen Ausland oder durch ein mindestens dreimonatiges berufsfeldbezogenes Praktikum im europäischen Ausland zu vertiefen; in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auch ein Studium bzw. Praktikum im außereuropäischen Ausland anerkannt werden.²Vor einem Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität haben Studierende einen Anspruch auf eine Beratung, wobei schriftlich fixiert wird, welche im Ausland erbrachten Leistungen auf das Studium an der Universität Siegen angerechnet werden.

(3)¹Veranstaltungen zu den Pflichtmodulen finden grundsätzlich in der deutschen oder englischen Sprache statt; dies gilt nicht für Sprachmodule.²Ergänzend zu den deutsch- und englischsprachigen Veranstaltungen können Veranstaltungen in anderen Sprachen angeboten werden.³Veranstaltungen zu Modulen, die keine Pflichtmodule sind, können ebenfalls in anderen Sprachen als Deutsch und Englisch abgehalten werden.⁴Die Prüfung findet grundsätzlich in derselben Sprache statt wie die Veranstaltung.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1)¹Für den Studiengang wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt.²Wer über die Fachhochschulreife verfügt, kann mit einem Eignungsnachweis gemäß § 49 Abs. 10 HG zugelassen werden. Näheres regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung“.³Beruflich Qualifizierte haben nach Maßgabe der „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG“ der Universität Siegen Zugang zum Studiengang.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Absatz 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3)¹Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.²Ein Beginn im Wintersemester wird empfohlen.

(4)¹Die Zulassung kann durch eine Zulassungsordnung beschränkt werden.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelorabschluss beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit.

(2)¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben.²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden.³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls das Praktikum.⁴Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS); für den Erwerb eines Leistungspunkts wird somit ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Mindestens 60 Prozent der Leistungspunkte sollen an der Universität Siegen erbracht werden.

§ 6

Modularisierung des Lehrangebots

(1) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, prüfbare und eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen; ein Modul kann aus mehreren Modulelementen bestehen. ³Sämtliche Modulelemente werden innerhalb eines Jahres angeboten. ⁴Module werden mit dem Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen, womit die Leistungspunkte des Moduls vergeben werden.

(2) ¹Das Studium besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtbereich. ²Im Pflichtbereich sind alle Module zu studieren. ³Im Wahlpflichtbereich kann aus einem vorgegebenen Angebot gewählt werden; je nach Wahl besteht der Wahlpflichtbereich aus einem Modul oder einer Gruppe von Modulen. ⁴Die studierbaren Module sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(3) ¹Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen sowie die notwendigen Vorkenntnisse. ³Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienverlaufsplan. ⁴Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet; dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) zu beachten. ⁶Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogrammes der Fakultät an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß der getroffenen Vereinbarungen festzustellen. ⁷Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. ⁸Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet

der Prüfungsausschuss.⁹ Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnet werden.

(5) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet. ²Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.

(6) ¹Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören. ³Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten, nachdem dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung erforderlichen Informationen vorliegen entschieden. ⁴Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

(7) ¹Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. ⁴Die Amtszeit der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von

Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. ³Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine hierzu vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausgeübt hat.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang oder Veröffentlichung im Internet ist ausreichend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ³Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ²Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 12

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) ¹Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum und für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

(3) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. ³Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen, dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. ⁴Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. ⁵Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. ⁶Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁷Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Modulteilprüfung) werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der benoteten Teilprüfungen des Moduls.

(3) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5		= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0		= nicht ausreichend.

(4) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote "ausreichend" (4,0) oder besser ist.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

(6) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten der benoteten Module und der Bachelorarbeit. ²Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet entsprechend den Angaben in Absatz 3. ³Die Gesamtnote muss um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt werden.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) ¹Die Bewertungen der Klausuren sind jeweils spätestens sechs Wochen nach der Anfertigung den Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen. ²Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Vor der Meldung zur ersten Modulprüfung ist zu den durch Aushang oder im Internet bekanntgegebenen Terminen schriftlich die Zulassung zu den Prüfungen des Bachelorstudiengangs zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in §4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. Eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Ist oder war die Kandidatin in einem anderen Studiengang eingeschrieben, hat sie oder er eine Leistungsübersicht des für diesen Studiengang zuständigen Prüfungsamtes vorzulegen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder der Prüfungsanspruch für eine solche Prüfung verloren wurde oder
4. eine Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gleichwertig zu einer Modulprüfung oder Modulteileprüfung, die Gegenstand des vorliegenden Studienganges ist, endgültig nicht bestanden worden ist oder der Prüfungsanspruch für eine solche Prüfung verloren wurde oder
5. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die vorläufige Zulassung aussprechen unter dem Vorbehalt, dass fehlende Nachweise anderer Hochschulen nachgereicht werden.

(6) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Versagungsgründe nach Absatz 4 erst nach erfolgter Zulassung eintreten oder bekannt werden.

§ 15

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium besteht aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Zu jedem Modul mit Ausnahme des ²Auslandspraktikums ist eine Prüfung abzulegen; die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend. ²Eine Modulprüfung kann aus einer Abschlussprüfung oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen; in den Teilprüfungen eines Moduls können unterschiedliche Prüfungsformen angewandt werden. ³Die Prüfungsformen und –modalitäten der Modulabschluss- und Modulteileprüfungen müssen spätestens in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörige Veranstaltung stattfindet, von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und durch Aushang oder Bekanntgabe im Internet veröffentlicht werden; dies gilt nicht für die Bachelorarbeit.
- (3) Für Module, die aus einem anderen Studiengang importiert werden, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, aus dem das Modul stammt.
- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die im jeweiligen Modul vermittelten Lehrinhalte.

§ 16

Prüfungsformen

(1) Mögliche Prüfungsformen für die Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen sind:

a) Klausuren:

¹In den Klausuren soll ein Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. ²Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen einer und zwei Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfungen:

¹Mündliche Prüfungen werden entweder von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Kollegialprüfung oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit maximal drei Kandidaten oder als Einzelprüfung abgenommen und dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin oder der Beisitzer führt. ³Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. ⁴Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Hausaufgaben und Projektarbeiten

¹Hausaufgaben und Projektarbeiten bestehen aus einer von der Prüferin oder vom Prüfer vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten und bei der Prüferin oder dem Prüfer abzugeben sind. ²Hierzu können die Besprechung der Aufgabe und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

d) Hausarbeiten

¹Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. ²Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

e) Präsentationen

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit Aussprache.

f) Fallstudien und Planspiele

¹In einer Fallstudie oder einem Planspiel ist die gemeinsame Bearbeitung einer Problemsituation vorgesehen. ²Hierzu zählen insbesondere die Einarbeitung in die vorgesehene Problemsituation und deren Präsentation, die Auseinandersetzung mit der zugewiesenen Rolle, die individuelle und gemeinsame Bearbeitung der anstehenden Aufgaben sowie die Dokumentation und Begründung der getroffenen Entscheidungen.

(2) Auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die im jeweiligen Modul vermittelten Lehrinhalte.

§ 17

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Zu jeder Modulprüfung wie auch zur Bachelorarbeit ist eine gesonderte Meldung erforderlich; besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, dann ist eine gesonderte Meldung zu jeder einzelnen Modulteilprüfung erforderlich. ²Diese Meldung kann nur erfolgen, soweit und solange die Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorprüfung (§14) erfüllt sind. ³Die Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen entweder schriftlich durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss oder elektronisch durch das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes erfolgen; die Art, wie die Meldung erfolgt, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁴Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich oder elektronisch über das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes von der Prüfung abmelden. ⁵Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

(2) ¹Voraussetzung für die Anmeldung zu der Modulprüfung eines weiterführenden Moduls kann sein, dass andere Module, die gemäß Studienverlaufsplan zeitlich vorher absolviert werden sollten, bereits bestanden sind. ²Die genauen Voraussetzungen werden im Modulhandbuch festgelegt.

(3) ¹Erfolgt die Prüfung eines Moduls oder eines Modulelements als Abschlussprüfung, dann werden zwei Prüfungstermine angeboten. ²Der erste Prüfungstermin findet unmittelbar nach dem Ende der Vorlesungszeit statt, der zweite vor Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters.

(4) ¹Die Modulnote ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der benoteten Teilprüfungen des Moduls. ²Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. ³Insbesondere können auf diese Weise schlechter als ausreichend bewertete Teilprüfungen durch hinreichend gute benotete andere Teilprüfungen desselben Moduls kompensiert werden.

(5) ¹Ist eine Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen und mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, dann werden für dieses Modul die in Anlage angegebenen Leistungspunkte gutgeschrieben. ²Für Modulteilprüfungen werden keine Leistungspunkte gutgeschrieben.

(6) ¹Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Bachelorprüfung zugelassen ist, wird ein Leistungspunkte-Konto im Prüfungsamt eingerichtet. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

§ 18

Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten

- (1) ¹Durch Modulprüfungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn
1. die zugehörigen Lehrveranstaltungen für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ausgewiesen sind,
 2. die Lehrveranstaltungen durch benotete Prüfungsleistungen abgeschlossen oder individuell zurechenbare Studienleistungen erbracht wurden,
 3. die Modulprüfung mit mindestens der Note 4,0 bewertet worden ist,
 4. keine Leistungspunkte für die gleiche Prüfung erworben oder angerechnet wurden.
- ²Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 4 sind.
- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich ist ein einmaliger Wechsel einer gewählten Alternative möglich. ²Der Wechsel kann nur erfolgen, wenn die oder eine Modulprüfung zum ersten Male bestanden oder nicht bestanden wurde. ³Die erworbenen Leistungspunkte wie auch die nicht bestandene Prüfung werden gestrichen. ⁴Der Wechsel ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

§ 19

Seminarleistungen

- (1) ¹Eine Seminarleistung besteht aus zwei Teilleistungen. ²Diese sind in der Regel eine schriftliche Hausarbeit und eine Präsentation, es sind aber auch andere Prüfungsformen möglich.
- Eine Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wobei die individuellen Beiträge deutlich unterscheidbar sein müssen.
- (2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat fügt einer Hausarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ²Zur Plagiatsprüfung hat die bzw. der Studierende auf Verlangen der Seminarveranstalterin bzw. des Seminarveranstalters eine elektronische Version der Hausarbeit abzugeben.

§ 20

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Bachelorarbeit soll inhaltlich auf den Modulen 6, 7 und/oder 8 basieren. ³Die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Themenstellung ein Vorschlagsrecht.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin oder von jedem Prüfer gemäß § 9 Absatz 2 betreut werden. ²Bei der Betreuung der Bachelorarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskräfte mitwirken. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Ausgabezeitpunkt zurückgegeben werden.
- (3) Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 140 Leistungspunkte erworben haben; in den entsprechenden Leistungen muss mindestens ein Seminar enthalten sein.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern. ⁴Bei einem Antrag auf Verlängerung wegen Krankheit ist § 10 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. ⁵In allen übrigen Fällen setzt die Verlängerung der Bearbeitungszeit voraus, dass die Themenstellerin oder der Themensteller diese Verlängerung befürwortet.
- (5) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit soll inklusive wissenschaftlichem Apparat 40 Seiten in der Regel nicht überschreiten. ²Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer

andere Sprachen zulassen. ⁴Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁵Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁶Die Bachelorarbeit ist als maschinengeschriebener Text in zwei gebundenen Exemplaren bei der oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. ⁷Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine elektronische Version der Arbeit auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben; die Kandidatin oder der Kandidat muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. ⁸Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁹Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁴Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 13 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁵Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁶In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

(8) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Bachelorarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Kandidaten spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

(10) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat die in Anlage angegebene Anzahl der Leistungspunkte.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, dann werden in der Wiederholung die bestandenen Teilprüfungen mit den erzielten Noten angerechnet; mit „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfungen können nur in dem Umfang wiederholt werden, dass ein Bestehen der Modulprüfung möglich ist.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Eine bestandene Modulteilprüfung, eine bestandene Modulprüfung sowie die bestandene Bachelorarbeit können nicht wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im folgenden Studienjahr erfolgen.

(5) Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 17 Absatz 1.

(6) ¹Eine Prüfungsleistung in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führt, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 22

Zusatzleistungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich auf Antrag weiteren Prüfungsleistungen unterziehen.

(2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Modulen dieses Bachelorstudienganges stammen. ²Zusatzleistungen können auch Prüfungsleistungen eines anderen Bachelorstudienganges sein.

(3) Zusatzleistungen mit ihren Ergebnissen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 6 nicht berücksichtigt.

§ 23

Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat alle erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit bestanden hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulprüfung zum dritten Male nicht bestanden worden ist oder
2. die Bachelorarbeit zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) ¹Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

§ 24

Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Hat die Absolventin oder der Absolvent die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records, welche das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, tragen, sowie ein Diploma Supplement. ²Die Urkunde und das Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, das Transcript of Records und das Diploma Supplement von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät (Urkunde) oder des Prüfungsausschusses (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement) versehen.

(2) In der Urkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.

(3) ¹Das Zeugnis enthält das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ²Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(4) ¹In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. ²Die Lehrveranstaltungen werden nach Modulen gemäß Anlage geordnet ausgewiesen. ³Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen aufgenommen.

(5) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) ¹Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. ²Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung in der geänderten Fassung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2011 erstmalig für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

(2) ¹Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre in der Fassung vom 11.07.2005 können letztmalig im Sommersemester 2015 abgelegt werden. Das Lehrangebot wird durch Veranstaltungen des vorliegenden Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre sichergestellt. ²Die Studierenden, die bis dahin das Studium nicht abgeschlossen haben und noch einen Prüfungsanspruch besitzen, werden von Amts wegen in die vorliegende Prüfungsordnung übergeleitet. ³Studierende, die das Studium noch nicht abgeschlossen haben und noch einen Prüfungsanspruch besitzen, können auch vorher auf einen schriftlichen Antrag hin in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. ⁴Der Antrag ist unwiderruflich. ⁵In beiden Fällen werden gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet, genaue Regelungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilung der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III vom 11. April 2012.

Siegen, den 16. Juli 2012

Der Rektor
In Vertretung
gez.

(Dr. Johann Peter Schäfer)
Kanzler

Anlage: Module und die Bachelorarbeit

Pflichtbereich		156 LP	81 SWS
Modul 1:	Orientierung	8 LP	4 SWS
Modul 2:	Makroökonomik I	8 LP	4 SWS
Modul 3:	Mikroökonomik I	8 LP	4 SWS
Modul 4:	Makroökonomik II	8 LP	4 SWS
Modul 5:	Mikroökonomik II	8 LP	4 SWS
Modul 6:	Monetary Policy and Public Economics in Europe	8 LP	4 SWS
Modul 7:	Industrial Economics and Competition Policy in Europe	8 LP	4 SWS
Modul 8:	International and Regional Economics in Europe	8 LP	4 SWS
Modul 9:	Buchführung und Abschluss	6 LP	4 SWS
Modul 10:	Kosten- und Erlösrechnung	6 LP	4 SWS
Modul 11:	Investition und Finanzierung	6 LP	4 SWS
Modul 12:	Analytische Methoden	8 LP	4 SWS
Modul 13:	Deskriptive Statistik	8 LP	4 SWS
Modul 14:	Induktive Statistik	8 LP	4 SWS
Modul 15:	Empirische Wirtschaftsforschung	8 LP	4 SWS
Modul 16:	Verfassungsrecht und Völkerrecht ¹⁾	7 LP	5 SWS
Modul 17:	Kommunikationskompetenz	10 LP	6 SWS
Modul 18:	Europäische Wirtschaftsgeschichte	8 LP	4 SWS
Modul 19:	Seminar Europäische Wirtschaft	6 LP	2 SWS
Modul 20:	Angewandte Europäische Wirtschaftspolitik	11 LP	4 SWS
Wahlpflichtbereich ²⁾		12 LP	6/8 SWS
Modulgruppe 21A	Vertiefung der Betriebswirtschaftslehre	12 LP	8 SWS
Modul 21A1:	Marketing	6 LP	4 SWS
Modul 21A2:	Produktion	6 LP	4 SWS
Modulgruppe 21B	Wirtschaftsinformatik	12 LP	8 SWS
Modul 21B1:	Wirtschaftsinformatik A	6 LP	4 SWS
Modul 21B2:	Wirtschaftsinformatik B	6 LP	4 SWS
Modul 21C	Politik und Soziologie Europas	12 LP	6 SWS
Modul 21D	Wirtschaftsfranzösisch	12 LP	8 SWS
Modul 21E	Fremdsprache	12 LP	8 SWS
Modul 21F	Wirtschaftsgeschichte	12 LP	6 SWS
Modul 21G	Berufsbezogenes Auslandspraktikum	12 LP	–
Bachelorarbeit		12 LP	–

1) Für Modul 16 gelten die Modalitäten der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Deutsches und europäisches Wirtschaftsrecht.

2) Im Wahlpflichtbereich ist aus den Modulen bzw. Modulgruppen 21A, 21B, 21C, 21D, 21E, 21F und 21G genau ein Modul oder eine Modulgruppe auszuwählen.